

# Pensionen im Überblick

für Geburtsjahrgänge ab 1.1.1955



# Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!

Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren sind, gibt es ein Pensionskonto. Es gilt für die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung, also für alle Dienstnehmer, Gewerbetreibenden, Freiberufler und Bauern. Das Pensionssystem wird dadurch transparenter und gerechter.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, diese Regelungen kennen und verstehen zu lernen und enthält allgemeine Informationen zur Pension.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in den Landesstellen, aber auch bei unseren regelmäßigen Sprechtagen gerne zur Verfügung. Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und besuchen Sie uns.



Dr. Christoph Leitl  
Obmann

# Inhalt

<b>ANTRÄGE IM PENSIONSVERFAHREN</b>	<b>4</b>
Den Pensionsantrag stellen	4
Überprüfungsanträge	6
Erwerbsunfähigkeit	7
<b>PENSIONSARTEN</b>	<b>8</b>
Pensionsstichtag	9
<b>ALTERSPENSION UND VORZEITIGER PENSIONSANTRITT</b>	<b>10</b>
Alterspension mit 60 bzw. 65 Jahren	10
Vorzeitiger Pensionsantritt	12
<b>ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION</b>	<b>20</b>
Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension	20
Mindestversicherungszeit	22
Erwerbstätigkeit neben Erwerbsunfähigkeitspension	24
<b>HINTERBLIEBENENPENSIONEN</b>	<b>25</b>
Voraussetzungen, Mindestversicherungszeit	25
Zeitlich begrenzte Witwen-/Witwerpension	27
Waisenpension	28
<b>PENSIONSKONTO</b>	<b>29</b>
Kontomitteilung	29
Gutschriften auf dem Pensionskonto	30
<b>HÖHE DER PENSIONEN</b>	<b>33</b>
Direktpensionen	33
Kontoerstgutschrift	35
Hinterbliebenenpensionen	36

<b>ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE ZUR PENSION</b>	<b>39</b>
Höherversicherung	<b>39</b>
Besondere Höherversicherung bei Erwerbstätigkeit neben der Alterspension	<b>40</b>
Ausgleichszulage zur Pension	<b>40</b>
Kinderzuschuss	<b>41</b>
<b>ABZÜGE VON DER BRUTTOPENSION</b>	<b>42</b>
<b>ERWERBSTÄTIGKEIT NEBEN EINER PENSION</b>	<b>44</b>
<b>RUHENSBESTIMMUNGEN</b>	<b>46</b>
<b>ZWISCHENSTAATLICHE SOZIALVERSICHERUNG</b>	<b>47</b>
<b>SOZIALGERICHTSVERFAHREN</b>	<b>48</b>
<b>MELDUNGEN UND AUSKÜNFTE</b>	<b>50</b>
<b>PENSIONSANPASSUNG</b>	<b>51</b>
<b>WERTE DES JAHRES 2017</b>	<b>52</b>
<b>ADRESSEN DER SVA LANDESSTELLEN</b>	<b>54</b>

SVA Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [www.svagw.at/INFO-SERVICE](http://www.svagw.at/INFO-SERVICE).

# 1. Welche Anträge sind im Pensionsverfahren notwendig?

## Wie bekomme ich meine Pension?

### **Achtung:**

Ihre **Pension** wird **nicht automatisch** ausbezahlt! Sie müssen einen **Antrag** stellen.

## Wie stelle ich den Pensionsantrag?

Sie stellen den Antrag:

- persönlich bei einer unserer **Landesstellen**  
oder
- persönlich bei einem **Sprechtage** in Ihrer Nähe  
oder
- **schriftlich** per Brief, aber auch per Fax oder E-Mail

Wir empfehlen Ihnen, persönlich mit uns zu sprechen. So können wir rasch alle notwendigen Angaben feststellen. Allenfalls noch offene Fragen können wir gleich klären.

## Wie soll der schriftliche Antrag aussehen?

Bitte verwenden Sie unser **Antragsformular!**

Sie finden das Antragsformular auch im Internet auf der Seite **[www.svagw.at](http://www.svagw.at) - Formulare**

Wenn Sie kein Formular zur Verfügung haben, genügt ein formloses Schreiben: „Ich beantrage eine Pension.“

Schicken Sie uns den Antrag per Post, Fax oder E-Mail.

## Wer stellt den Antrag?

Den Antrag können stellen:

- Sie selbst
- andere Personen in Ihrem Auftrag: Dafür müssen Sie eine schriftliche Vollmacht ausstellen
- für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter
- Sachwalter für Personen, denen ein Sachwalter beigegeben wurde
- ein Vertretungsbefugter naher Angehöriger (Vorlage einer Registrierungsbestätigung)
- Personen, denen eine Vorsorgevollmacht ausgestellt wurde (Vorlage einer Registrierungsbestätigung)

Die beiden letztgenannten Vollmachten müssen Sie im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis** registrieren lassen.

<http://www.notar.at/de/dienstleistungen/vorsorgevollmacht/>

### **Achtung:**

Vom Antragsdatum (= Einlangen des Antrags bei uns) hängen Termine und Fristen ab! Auch der Zeitpunkt, ab dem Sie Anspruch auf eine Pension haben, richtet sich nach diesem Datum. Deshalb sollten Sie mit dem Antrag nicht zuwarten: Aus einer verspäteten Antragstellung entstehen Ihnen möglicherweise Nachteile.

## Welche Dokumente sind erforderlich?

Die Pension ist eine Dauerleistung. Deswegen müssen Sie Ihre Identität durch die Vorlage von Personaldokumenten nachweisen.

Die notwendigen Personaldokumente sind:

- Ihre Geburtsurkunde
- Die Geburtsurkunden Ihrer Kinder (z. B. zur Feststellung von Kindererziehungszeiten)
- Ihre Heiratsurkunde

## Wie überprüfe ich meine Pensionsansprüche?

Gerade für Selbständige ist es wichtig, über ihre persönlichen Pensionsansprüche informiert zu sein. Diese Informationen sind die Grundlage für wichtige Entscheidungen über die Zukunft ihres Betriebs. Wir bieten Ihnen daher ein vielfältiges Serviceangebot, damit Sie sich jederzeit ein Bild über Ihre Pensionsansprüche machen können!

### **Tipp:** Die „aktuelle Auskunft“

Wir bieten Ihnen ein besonderes Service: Sie können jederzeit bei unseren Landesstellen eine **aktuelle Auskunft** über Ihre **Versicherungszeiten, Ihren voraussichtlichen Pensionstermin und auf Wunsch Ihre voraussichtliche Pensionshöhe zum Regelpensionsalter** anfordern. Diese Daten sind in der „Versicherungsdatei“ beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeichert.

Nachdem Sie uns einen **Identitätsnachweis** vorgelegt haben, erteilen wir Ihnen sofort schriftlich und unverbindlich Auskunft über Ihre Versicherungszeiten.

## Wann ist ein Überprüfungsantrag sinnvoll?

Etwa zwei bis drei Jahre vor Ihrem geplanten Pensionsantritt ist ein Überprüfungsantrag sinnvoll.

Mit diesem Antrag können Sie feststellen lassen,

- wann Sie die Voraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension erfüllen.
- wie hoch die Pension sein wird.

Damit erhalten Sie genaue und zuverlässige Grundlagen für die Entscheidung über die Zukunft Ihres Betriebs.

Ein **Überprüfungsantrag verkürzt das Verfahren** beim endgültigen Pensionsantrag, weil alle notwendigen Unterlagen bereits zusammengetragen wurden.

**Da es sich um eine Serviceleistung handelt, gibt es bei dieser Mitteilung kein Rechtsmittel (kein Einspruch möglich).**

## Wann kann ich wegen gesundheitlicher Einschränkungen frühzeitig in Pension gehen?

Wenn Sie die Pensionierung wegen gesundheitlicher Einschränkungen überlegen, können Sie überprüfen lassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die **Erwerbsunfähigkeit** bei Ihnen erfüllt sind. Gleichzeitig wird von uns überprüft, ob durch Rehabilitationsmaßnahmen die (drohende) Erwerbsunfähigkeit verhindert werden kann.

- Dafür werden Sie in einer unserer **Landesstellen** oder von einem unserer **Vertrauensärzte** untersucht.

Wenn wir feststellen, dass Sie **erwerbsunfähig sind**, bekommen Sie ein **Informationsschreiben** von uns **zugeschickt**.

- Sie haben dann **ein Jahr lang Zeit, den Pensionsantrag zu stellen**.

Wenn Sie den Antrag erst später stellen, müssen Sie erneut untersucht werden.

Wenn wir **keine Erwerbsunfähigkeit feststellen**, erhalten Sie einen Bescheid. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid beim Arbeits- und Sozialgericht zu klagen.

### **Achtung:**

#### **Der Überprüfungsantrag ist kein Pensionsantrag!**

Auch unsere Mitteilung, dass Sie die Voraussetzungen bereits erfüllen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllen werden, bewirkt **keine automatische Zuerkennung** Ihrer Pension.

**Sie müssen trotzdem einen Pensionsantrag stellen!**



## 2. Welche Pensionsarten gibt es?

Das Pensionssystem unterscheidet mehrere Pensionsarten:

- die **Alterspension** und die verschiedenen Varianten der **vorzeitigen Alterspension**
  - für Personen, die ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben und eine bestimmte Mindestversicherungszeit vorweisen können.
- die **Erwerbsunfähigkeitspension**
  - für Personen, die aus Gesundheitsgründen in Pension gehen müssen und
  - keinen Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation haben.
- **Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner**
  - für Hinterbliebene verstorbener Versicherter oder Pensionisten

Alterspensionen, vorzeitige Alterspensionen und Erwerbsunfähigkeitspensionen werden auch „**Direktpensionen**“ genannt.

Für die einzelnen Pensionsarten müssen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein.

### Wann habe ich Anspruch auf eine Pension?

Allgemein haben Sie nur dann einen Pensionsanspruch, wenn 1. der „**Versicherungsfall**“ eingetreten ist und 2. die „**Wartezeit**“ erfüllt ist:

1. Der „**Versicherungsfall**“ ist eingetreten, wenn

- bei **Alters- und vorzeitiger Alterspension**:
  - das gesetzlich vorgesehene **Mindestalter erreicht** ist.
- bei der **Erwerbsunfähigkeitspension**:
  - kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht bzw. diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder zumutbar sind.
  - die **Erwerbsunfähigkeit vorliegt**.
- bei **Hinterbliebenenpensionen**:
  - der **Todesfall eingetreten** ist.

Die **Wartezeit** ist die gesetzliche **Mindestanzahl an Monaten**, in denen Sie **versichert** gewesen sein müssen, um im Versicherungsfall einen Pensionsanspruch zu haben.

**Achtung:**

Für einige Pensionsarten müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Das sind die sogenannten „**besonderen Anspruchsvoraussetzungen**“.

Zum Beispiel gibt es Einschränkungen bei vorzeitigen Alterspensionen und Erwerbsunfähigkeitspensionen, wenn Sie weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben.

### Was ist der Pensionsstichtag?

Als Stichtag bezeichnen wir den Tag, zu dem geprüft wird,

- ob der Versicherungsfall eingetreten ist.
- ob die Wartezeit erfüllt ist.
- ob die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension erfüllt sind.
- in welcher Höhe der Anspruch auf Pension besteht.

Bei den Direktpensionen ist der **Stichtag** grundsätzlich **der nächste Monatserste**, der auf den Tag folgt, an dem Sie Ihren **Antrag** gestellt haben.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, dann ist dieser Tag der Stichtag.

**Achtung:**

Bei einer **Hinterbliebenenpension** ist der Stichtag immer der Monatserste nach dem Ableben des versicherten Angehörigen – unabhängig von Ihrem Pensionsantrag. Fällt der Todestag auf einen Monatsersten, dann ist bereits dieser Tag der Stichtag.

# 3. Alterspension und vorzeitiger Pensionsantritt

Habe ich Anspruch auf die Alterspension mit 60 oder 65 Jahren?

## Alterspension

### Alter

#### Männer

Sie können mit **65 Jahren** in die Alterspension gehen („Regelpensionsalter“).

#### Frauen der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1963:

Sie können noch mit **60 Jahren** in Pension gehen.

#### Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1964:

Für Sie erhöht der Gesetzgeber das Pensionsalter ab 2024 in Halbjahresschritten **von 60 auf 65 Jahre**.

### Vorliegen einer Mindestversicherungszeit

Bei der Mindestversicherungszeit müssen wir unterscheiden, ob Versicherungsmonate vor 2005 vorliegen oder nicht.

## Übersicht der Mindestversicherungszeit

Wenn Sie **Versicherungsmonate VOR 2005** erworben haben:  
In diesem Fall müssen für eine **Alterspension** bei Ihnen vorliegen:

- mindestens **180 Beitragsmonate** durch
  - Erwerbstätigkeit
  - freiwillige Versicherung
  - Kindererziehungszeiten ab 2002 (maximal 24 Monate pro Kind)

Die 180 Beitragsmonate müssen Sie in **keinem bestimmten Zeitraum** erworben haben.

oder

- mindestens **180 Versicherungsmonate** in den **letzten 30 Jahren** vor dem Stichtag

oder

- mindestens **300 Versicherungsmonate**. Es gilt **kein bestimmter zeitlicher Rahmen**.

oder

- **mindestens 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre):**
  - davon müssen **mindestens 84 Monate (= sieben Jahre)** aus einer **Erwerbstätigkeit** stammen.

Als **Erwerbstätigkeit** zählen auch:

- eine **freiwillige Versicherung** wegen der Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- eine **Familienhospizkarenz**
- Zeiten, in denen ein aliquotes Pflegekarenzgeld bezogen wird

Die restlichen 96 Monate können Sie auch auffüllen durch

- Kindererziehungszeiten
- Zeiten der Arbeitslosigkeit
- eine freiwillige Versicherung

Wenn Sie **KEINE Versicherungsmonate VOR 2005** erworben haben:

gilt für Sie **jedenfalls** diese **neue Variante** der Mindestversicherungszeit



**Achtung:**

Ihre selbständige oder freiberufliche **Erwerbstätigkeit können Sie weiter ausüben**, auch wenn Sie eine Alterspension beziehen. In diesem Fall sind Sie **auch als Pensionist weiter pflichtversichert** und auch **beitragspflichtig** (Kranken- und Pensionsversicherung)! Für die bezahlten Beiträge bekommen Sie einen Zuschlag zur Pension.

**Welche Varianten des vorzeitigen Pensionsantritts gibt es?****- Pensionsalter 60 Jahre (Männer) oder 55 Jahre (Frauen):**

**Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung bzw. bei Langzeit-Schwerarbeit („Hacklerprivileg“)**

**Frauen, die bis 31. Dezember 1958 geboren sind:**

Wenn Sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, können Sie mit **55 Jahren** in die vorzeitige Alterspension gehen.

**Frauen, die ab 1. Jänner 1959 bis 31. Dezember 1963 geboren sind:**

Sie können weiterhin mit 55 Jahren in Pension gehen, wenn Sie

- 480 Beitragsmonate erworben haben

und

- in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben.

**Männer, die bis 31. Dezember 1958 geboren sind:**

Sie können mit 60 Jahren in die vorzeitige Alterspension gehen, wenn Sie

- **540 Beitragsmonate** erworben haben und
- **in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit** geleistet haben.

Welche Tätigkeiten als **Schwerarbeit** anerkannt werden, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt.

### Als Beitragsmonate werden hier berücksichtigt:

- Beitragsmonate aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** oder einer **freiwilligen Versicherung**
- **nachgekaufte Schul- und Studienzeiten**
- Ersatzmonate für den **Wohngeldbezug**
- bis zu 60 Ersatzmonate für **Kindererziehung**
- **Präsenz- oder Zivildienst**
- Ersatzmonate des **Krankengeldbezuges**
- **Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung** für Gewerbetreibende und Bauern, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge gezahlt wurden (177,91 Euro pro Monat – Wert 2017).

#### **Achtung:**

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

**Ausgenommen** davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- **Ihre Einkünfte aus** einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

## - Pensionsalter ab 60 Jahren:

### Schwerarbeitspension

(vorerst nur für Männer, erst ab 2024 auch für Frauen)

#### **Frauen:**

Für Sie gibt es diese Pensionsart vorerst nicht, solange Sie noch mit 60 Jahren in die Alterspension gehen können. **Erst ab 2024** ist das Frauenpensionsalter höher als 60 Jahre. Ab dann steht die **Schwerarbeitspension** auch **Frauen** offen.

#### **Männer (und Frauen ab 2024):**

Sie können bereits mit 60 Jahren in Pension gehen, wenn Sie

- **540 Versicherungsmonate** (nicht Beitragsmonate) erworben haben und
- **in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit** geleistet haben.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit anerkannt werden, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt.

Für die Schwerarbeitspension gelten für die Jahrgänge ab 1.1.1955 niedrigere Abschläge.

#### **Achtung:**

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

**Ausgenommen** davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- Ihre **Einkünfte** aus einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: 425,70 Euro)**.

- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von **4.290,32 Euro (Wert 2017)** nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsschädigung** beziehen!

## - Pensionsalter 62 Jahre (Männer) oder 57 Jahre (Frauen):

### Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung

#### **Männer (die ab 01.01.1955 geboren sind)**

können mit 62 Jahren in Pension gehen, wenn sie 540 Beitragsmonate erworben haben.

#### **Für Frauen heben wir Alter und Anzahl der Beitragsmonate schrittweise an.**

Geburtsstag	Anfallsalter	Beitragsmonate
bis 31.12.1958	55. Lebensjahr	480
von 01.01.1959 bis 31.12.1959	57. Lebensjahr	504
von 01.01.1960 bis 31.12.1960	58. Lebensjahr	516
von 01.01.1961 bis 31.12.1961	59. Lebensjahr	528
von 01.01.1962 bis 01.12.1963	60. Lebensjahr	540
von 02.12.1963 bis 01.06.1964	60,5. Lebensjahr	540
von 02.06.1964 bis 01.12.1964	61. Lebensjahr	540
von 02.12.1964 bis 01.06.1965	61,5. Lebensjahr	540
ab 02.06.1965	62. Lebensjahr	540

Für Geburtsjahrgänge zwischen 01.01.1962 und 01.06.1965 ist das Anfallsalter für die Hacklerpension (Langzeitversicherung) identisch mit dem Regelpensionsalter für Frauen. Für diese Frauen gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit (Ausnahme: Schwerarbeitspension), vorzeitig in Pension zu gehen.



## Für diese Personengruppe gelten als Beitragsmonate

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Präsenz-/Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Monate für den Wochengeldbezug

### **Achtung:**

Für **Männer** ab **Geburtsjahrgang 1955** und Frauen ab **Geburtsjahrgang 1959** werden **keine** Zeiten einer **Selbst- oder Weiterversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten** und nachgekaufte Ersatzzeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für die Langzeitversicherung angerechnet.

### **Achtung:**

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

**Ausgenommen** davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- **Ihre Einkünfte aus** einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch keine **Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

## - Pensionsalter 62 Jahre:

### Korridorpension

(vorerst nur für Männer, erst ab 2028 auch für Frauen)

#### Frauen:

Für Sie gibt es diese Pensionsart zunächst nicht, weil Sie vorerst noch mit 60 Jahren in die Alterspension gehen können. **Erst ab 2028** ist das Frauempensionsalter höher als 62 Jahre. Ab dann steht die **Korridorpension** auch **Frauen** offen.

#### Männer (und Frauen ab 2028):

Sie können mit **62 Jahren** in Pension gehen, wenn Sie eine bestimmte Mindestanzahl von Versicherungsmonaten erworben haben. Die erforderliche Mindestversicherungsdauer wird stufenweise angehoben und richtet sich nach dem Stichtag.

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
2013	456
2014	462
2015	468
2016	474
2017	480

Wenn Sie das Alter und die Mindestversicherungsdauer in einem Jahr bereits erfüllt haben, können Sie die Pension auch erst in einem darauf folgenden Jahr in Anspruch nehmen. Der Anspruch bleibt zum ursprünglichen Stichtag gewahrt.

#### **Achtung:**

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

### **Achtung:**

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

**Ausgenommen** davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- Ihre **Einkünfte aus** einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

### **Vorzeitige Alterspension (nur noch für Frauen)**

#### **Frauen, die bis 30. September 1957 geboren sind:**

Sie können noch eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen. Das Pensionsalter wird bis 2017 auf 60 Jahre angehoben (siehe nachfolgende Tabelle)

<b>FRAU: 1956</b> Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 07. 2015
Februar	01. 08. 2015
März	01. 09. 2015
April	01. 11. 2015
Mai	01. 12. 2015
Juni	01. 01. 2016
Juli	01. 03. 2016
August	01. 04. 2016
September	01. 05. 2016
Oktober	01. 07. 2016
November	01. 08. 2016
Dezember	01. 09. 2016

<b>FRAU: 1957</b> Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 11. 2016
Februar	01. 12. 2016
März	01. 01. 2017
April	01. 03. 2017
Mai	01. 04. 2017
Juni	01. 05. 2017
Juli	01. 07. 2017
August	01. 08. 2017
September	01. 09. 2017

Die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten bzw. Beitragsmonaten ist abhängig vom Pensionsstichtag.

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate	Beitragsmonate der Pflichtversicherung
2015	468	438
2016	474	444
ab 2017	480	450

Wenn Sie das Alter und die Mindestversicherungsdauer in einem Jahr bereits erfüllt haben, können Sie die Pension auch erst in einem darauf folgenden Jahr in Anspruch nehmen. Der Anspruch bleibt zum ursprünglichen Stichtag gewahrt.

### **Männer, die 1955 und später geboren wurden:**

Für sie gibt es diese Pensionsart nicht mehr.

#### **Achtung:**

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

**Ausgenommen** davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- Ihre Einkünfte aus einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

**GSVG:** Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

**ASVG:** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

**FSVG:** Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz

**BSVG:** Bauern-Sozialversicherungsgesetz

**APG:** Allgemeines Pensionsgesetz

## 4. Erwerbsunfähigkeitspension Rehabilitation VOR Pension

### **Achtung:**

Jeder Antrag auf eine Erwerbsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation.

Bevor wir Ihnen eine Pension auszahlen, prüfen wir, ob Sie wieder in das Berufsleben eintreten können.

Falls das möglich ist, wird ein **Rehabilitationsplan** für Sie erstellt. Dabei stellen wir fest, welche beruflichen, medizinischen oder sonstigen Maßnahmen Sie benötigen.

### Beispiele für Rehabilitationsmaßnahmen:

- Ausbildung und Umschulung
- Heilverfahren in einer Rehabilitationseinrichtung
- Zuschüsse für Hilfsmittel zur Erleichterung der beruflichen Belastungen
- etc.

### **Achtung:**

Für die Dauer der Rehabilitation zahlen wir Ihnen **keine Erwerbsunfähigkeitspension** aus. Stattdessen haben Sie Anspruch auf **Übergangsgeld**.

### Unter welchen Voraussetzungen gelte ich als erwerbsunfähig?

Voraussetzung für die Erwerbsunfähigkeitspension ist, dass Sie für mindestens sechs Monate erwerbsunfähig sind, und diese Erwerbsunfähigkeit nicht durch zumutbare Maßnahmen beruflicher Rehabilitation beseitigt werden kann.

Für die Feststellung, ob Sie erwerbsunfähig sind,

- müssen Sie eine **ärztliche Untersuchung** durchführen lassen
- nach der Untersuchung beurteilen wir, welche Tätigkeiten Sie trotz Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen noch ausüben können („**Verweisungstätigkeiten**“).

**Erwerbsunfähigkeit** bedeutet, dass Sie,

- wegen **Krankheit** oder **Gebrechen** keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben können.

**Achtung:**

Solange man Ihnen einen **Wechsel in eine andere, leichtere Tätigkeit** gesundheitlich zumuten kann, sind Sie nicht erwerbsunfähig.

Ab Vollendung des **50. Lebensjahres** sind Sie erwerbsunfähig, wenn zutrabare Maßnahmen beruflicher Rehabilitation für Sie nicht zweckmäßig sind und wenn Sie

- Inhaber eines kleineren Unternehmens sind,  
**und**
- die Tätigkeit mindestens 5 Jahre ausgeübt haben,  
**und**
- innerhalb der letzten 15 Jahre **mindestens 90 Pflichtversicherungsmo-nate** als Selbständiger, als Angestellter oder als Arbeiter in einem erlernten oder angelernten Beruf erworben haben.

**Achtung:**

Auch wenn Ihnen ein Berufswechsel nicht zugemutet werden kann, wird von Ihnen verlangt, dass Sie

- innerhalb **derselben** oder einer **verwandten Branche**
- in eine **leichtere selbständige Tätigkeit** wechseln, wenn Ihnen das gesundheitlich zuzumuten ist.

Die Zumutbarkeit wird „abstrakt“ beurteilt: **Es kommt nur auf die medizinische Belastbarkeit an.** Wirtschaftliche und persönliche Umstände, die Sie bei einem Berufswechsel behindern, können wir leider nicht in Betracht ziehen.

Ab Vollendung des **60. Lebensjahres** sind Sie erwerbsunfähig, wenn zumutbare Maßnahmen beruflicher Rehabilitation für Sie nicht zweckmäßig sind, und wenn Sie

- Ihre selbständige Tätigkeit **in den letzten 15 Jahren mindestens zehn Jahre lang** ausgeübt haben (dazu zählen auch **gleichartige unselbständige Tätigkeiten** im Ausmaß von bis zu fünf Jahren)

und

- Ihre Tätigkeit auch nach zumutbaren personellen und organisatorischen Entlastungen **nicht mehr ausüben können.**

Auch innerhalb der Branche verlangen wir hier **keinen Wechsel in eine neue Tätigkeit.**

### **Wie lange muss ich versichert gewesen sein, um die Erwerbsunfähigkeitspension zu erhalten?**

Sie müssen **keine Mindestversicherungszeit** erfüllen, wenn einer der folgenden Gründe zu Ihrer Erwerbsunfähigkeit geführt hat:

- **Arbeitsunfall**
- **Berufskrankheit**
- **Dienstunfall beim Bundesheer**

In allen anderen Fällen müssen Sie **eine Mindestversicherungszeit** erfüllen:

- Wenn Sie **vor dem 27. Geburtstag** erwerbsunfähig geworden sind:
  - Sie müssen bis zum 27. Geburtstag mindestens sechs Versicherungsmonate erworben haben.
- Wenn der Stichtag **vor Ihrem 50. Geburtstag** liegt:
  - Sie müssen 60 Versicherungsmonate (Wartezeit) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeit) vorweisen können.

- Wenn der Stichtag **nach Ihrem 50. Geburtstag** liegt:
  - Für jeden Lebensmonat über 50 verlängert sich die Anzahl der notwendigen Mindestversicherungszeiten (Wartezeit) um einen Monat. Die Zeitspanne, in die diese Zeiten fallen dürfen (Rahmenzeit), ist stets doppelt so lange wie die Anzahl der notwendigen Versicherungsmonate. Die Obergrenze sind 180 Versicherungsmonate (Wartezeit) in den letzten 360 Kalendermonaten (Rahmenzeit).

### Beispiel:

Wenn Sie am Stichtag 51 Jahre alt sind (12 Monate über 50), müssen Sie für die Erwerbsunfähigkeitspension

- insgesamt 72 Versicherungsmonate (60 + 12)
- in den letzten 144 (72 x 2) Kalendermonaten vorweisen können.

Die **Wartezeit** ist die gesetzlich vorgesehene Mindestversicherungszeit für die jeweilige Pensionsart.

Die **Rahmenzeit** ist der Zeitraum, in dem die notwendigen Versicherungsmonate bzw. Beitragsmonate liegen müssen.

**Unabhängig vom Alter** ist die Wartezeit erfüllt, wenn Sie

- mindestens **180 Beitragsmonate** einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung erworben haben. Hier gibt es keinen bestimmten zeitlichen Rahmen für die Beitragsmonate.

**Oder:**

- wenn Sie **mindestens 300 Versicherungsmonate** erworben haben. Auch hier gibt es keinen bestimmten zeitlichen Rahmen für die Versicherungsmonate.

**Beitragsmonate** sind Versicherungszeiten, die Sie **erworben haben** durch

- Erwerbstätigkeit
- eine freiwillige Versicherung



Als **Versicherungsmonate** zählen alle Beitragsmonate und Zeiten, die wir Ihnen als Ersatz anrechnen für

- Präsenz- oder Zivildienst
- Monate der Kindererziehung
- Monate des Wochengeldbezuges
- Monate des Krankengeldbezuges
- Monate vor der Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern

Versicherungszeiten ab 2005 - Details: Kapitel 6 - „Pensionskonto“  
(Seite 29 bis 32)

**Achtung:**

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine **Alterspension** oder vorzeitige Alterspension (ausgenommen Korridor pension) erfüllen, dürfen Sie **nicht auf eine Erwerbsunfähigkeitspension** ausweichen.

**Wie lange habe ich Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitspension?**

Auf die Erwerbsunfähigkeitspension haben Sie zunächst einen **befristeten Anspruch für höchstens zwei Jahre**.

- Wenn Sie auch nach Ablauf dieser Frist **weiterhin erwerbsunfähig** sind, haben Sie **für weitere zwei Jahre** Anspruch auf die Pension. Die Weitergewährung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Fristende beantragen.

Wenn eine **Besserung Ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen** ist („dauernde Erwerbsunfähigkeit“), wird die Pension unbefristet gezahlt.

**Kann ich neben der Erwerbsunfähigkeitspension eine Erwerbstätigkeit ausüben?**

Wir zahlen Ihnen die Erwerbsunfähigkeitspension erst dann aus, wenn Sie

- die **Erwerbstätigkeit aufgegeben haben**, die für die Beurteilung Ihrer Erwerbsunfähigkeit maßgeblich ist.

**Achtung:**

**Ausnahme:** Wenn Sie **Pflegegeld ab Stufe 3** beziehen, müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellen.

Liegt der Pensionsstichtag **vor dem 50. Lebensjahr**, müssen Sie

- jede GSVG-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit einstellen.

Liegt der Pensionsstichtag **nach dem 50. Lebensjahr**, müssen Sie

- nur die Erwerbstätigkeit einstellen, aufgrund derer bei Ihnen die Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde.

Wenn Sie

- eine zulässige Erwerbstätigkeit weiter ausüben

oder

- Ihre Pension antreten und eine Erwerbstätigkeit beginnen (das ist frühestens drei Monate nach dem Antritt möglich)

wird ein Teil des Einkommens auf Ihre Pension angerechnet.

Details: Kapitel 10 – „Teilpension“ (Seite 45)

## 5. Hinterbliebenenpensionen

### Habe ich Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension?

Nach dem Tod

- eines Versicherten oder
- eines Pensionisten

gibt es eine Hinterbliebenenpension für:

- **die Witwe/den Witwer**
- **den/die hinterbliebene(n) eingetragene(n) Partner/in**
- **hinterbliebene Waisen**

Die Bestimmungen der Witwen/Witwerpension gelten sinngemäß auch für hinterbliebene eingetragene Partner.

Auch **frühere Ehepartner aus einer geschiedenen Ehe** können eine Hinterbliebenenpension erhalten,

- wenn der verstorbene Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes unterhaltspflichtig war oder Unterhalt geleistet hat.

Als Grundlagen für den Unterhaltsanspruch sind gültig:

- ein Gerichtsurteil (Scheidungsurteil)
- ein vor Gericht geschlossener Vergleich
- ein vor der Auflösung der Ehe geschlossener Vertrag

Wenn der Verstorbene nach einer rechtskräftigen Scheidung

- **ohne Urteil, Vergleich oder Vertrag Unterhalt** gezahlt hat,

haben Sie auch dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn

- die Ehe **zumindest zehn Jahre gedauert** hat

**und**

- dieser **Unterhalt zumindest während des letzten Jahres vor dem Tod** geleistet wurde.

Die Mindestversicherungszeit (des verstorbenen Versicherten) ist wie bei der Erwerbsunfähigkeitspension geregelt.

Details: Kapitel 4 – „Erwerbsunfähigkeitspension“

### **Ab wann wird die Hinterbliebenenpension ausbezahlt?**

- Wenn Sie den **Antrag** auf Witwen- oder Witwerpension innerhalb von **sechs Monaten nach dem Tod** stellen, dann wird die **Pension ab dem Tag nach dem Tod** ausbezahlt.
- Wenn Sie den **Antrag erst später** stellen, dann wird die **Pension erst ab der Antragstellung** ausbezahlt!
- Bei **Waisenpensionen** läuft die Sechsmonatsfrist ab der Volljährigkeit.

## Wie lange habe ich Anspruch auf die Witwen-/Witwerpension?

Grundsätzlich wird die Witwen-/Witwerpension unbefristet ausgezahlt.

In bestimmten Fällen gebührt die Witwen-/Witwerpension nur für

**30 Kalendermonate** nach dem Tod des Ehepartners, wenn

1. die Witwe/der Witwer beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt war  
oder
2. der verstorbene Ehepartner bei Eheschließung bereits Pensionist war  
oder
3. der verstorbene Ehepartner bei Eheschließung das Regelpensionsalter (Frauen 60, Männer 65) überschritten hat.

In folgenden Fällen wird die Hinterbliebenenpension **ohne zeitliche Begrenzung** ausbezahlt:

1. Die Witwe/der Witwer ist **invalid**. Das prüfen wir am Ende der 30-Monatsfrist.  
oder
2. Der Ehe entstammt ein **Kind**.  
oder
3. Die Ehe hat über eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden. Die Mindestdauer hängt von mehreren Faktoren ab. Es gibt folgende Möglichkeiten:
  - 3.1. Die Witwe/der Witwer war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.  
Mindestdauer der Ehe: 10 Jahre.
  - 3.2. Der verstorbene Ehepartner war bei Ihrer Eheschließung älter als 60 (Frauen) bzw. 65 (Männer), aber noch kein Pensionist.  
Mindestdauer der Ehe: 2 Jahre
  - 3.3. Der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist. In diesem Fall hängt die Mindestdauer vom Altersunterschied zwischen der Witwe/dem Witwer und dem verstorbenen Ehepartner ab.
    - 3.3.1. Altersunterschied von maximal 20 Jahren  
Mindestdauer der Ehe: 3 Jahre
    - 3.3.2. Altersunterschied über 20 bis 25 Jahre  
Mindestdauer der Ehe: 5 Jahre
    - 3.3.3. Altersunterschied von über 25 Jahren  
Mindestdauer der Ehe: 10 Jahre

## Wer erhält eine Waisenpension?

**Kinder (leibliche und Adoptivkinder) eines verstorbenen Elternteiles** erhalten eine Waisenpension

- **bis zum 18. Geburtstag** (unabhängig davon, ob sie in die Schule gehen, in Berufsausbildung stehen oder bereits berufstätig sind)

**Über den 18. Geburtstag hinaus** zahlen wir die Pension weiter, wenn die Person, die die Waisenpension erhält

- eine **Schul- oder Berufsausbildung** absolviert, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht: also zum Beispiel eine Lehre, eine Schule oder ein Studium.

Ein **Studium muss „ernsthaft und zielstrebig“** betrieben werden (Nachweis durch Bezug von Familienbeihilfe oder Zeugnisse über Prüfungen).

- ein **Freiwilliges Soziales Jahr** absolviert.

Der Anspruch auf Waisenpension besteht in diesen Fällen höchstens **bis zum 27. Lebensjahr**.

### **Achtung:**

Wir zahlen die **Waisenpension unbegrenzt lange** aus, wenn Waisen

- wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen **erwerbsunfähig** sind.

Das Gebrechen muss jedoch

- vor dem 18. Lebensjahr

oder

- während der späteren Ausbildung

aufgetreten sein.

# 6. Pensionskonto

## Was ist das Pensionskonto?

Für alle Männer und Frauen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, gibt es ein **Pensionskonto, auf dem die jeweils erworbene Pensionsanwartschaft dokumentiert ist.**

Auf diesem Pensionskonto werden Ihnen die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten gutgeschrieben, die Sie im Laufe Ihres Arbeitslebens erwerben – von der ersten versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, z. B. als Lehrling, bis zum Beginn der (vorzeitigen) Alterspension.

Für das Konto gilt die „**Formel 65 – 45 – 80**“:

Wenn Sie

- **mit 65 Jahren** und
- **45 Versicherungsjahren** in Pension gehen,

sollen Sie als **Bruttopension 80 % Ihres gesamten durchschnittlichen monatlichen Lebenseinkommens erhalten.**

Ob Ihre Pension letztlich höher oder niedriger wird, hängt von den Einzahlungen und vom Zeitpunkt Ihres Pensionsantritts ab.

### **Achtung:**

Das **Pensionskonto gilt für alle Versicherten, die ab 1. Jänner 1955 geboren** sind. Wenn Sie davor geboren wurden, bleiben Sie im bisherigen System. Für eine komplette Darstellung des aktuellen Pensionsrechtes für die Jahrgänge bis 31.12.1954 siehe unsere Broschüre - „Pensionen im Überblick für Geburtsjahrgänge bis 31.12.1954“.

## Was steht in der Kontomitteilung?

Die Kontomitteilung informiert Sie über Ihren aktuellen Kontostand.

Grundsätzlich kann die Kontomitteilung im Internet abgerufen oder auf Verlangen direkt zugeschickt werden.

Mit der Kontomitteilung informieren wir Sie für das jeweils vergangene Kalenderjahr über:

- die Jahressumme der Beitragsgrundlagen
- die Beitragsleistung
- die Teilgutschrift
- die Gesamtgutschrift

Was diese Begriffe bedeuten, werden wir im nächsten Abschnitt erklären.

**Achtung:**

Die Kontomitteilung ist nur eine **Information**; die Beträge sind **nicht rechtsverbindlich**. Änderungen sind auch rückwirkend möglich (z. B. wenn die Beiträge nach einer Betriebsprüfung korrigiert werden).

### Welche Gutschriften kommen auf das Pensionskonto?

Auf Ihrem Pensionskonto werden Beitragsgrundlagen für folgende Versicherungszeiten verbucht:

- **Zeiten einer Erwerbstätigkeit** als Arbeiter oder Angestellter (ASVG), Selbständiger (GSVG/FSVG) und Landwirt (BSVG). Dienstzeiten als Beamter werden auf einem separaten Pensionskonto erfasst.
- **Zeiten der Arbeitslosigkeit, des Präsenzdienstes oder Zivildienstes, der Kindererziehung und des Bezugs bestimmter Sozialversicherungsleistungen** (z. B. Krankengeld, Wochengeld). Für diese Zeiten zahlen das Arbeitsmarktservice, der Familienlastenausgleichsfonds oder der Bund die Beiträge. Für Kindererziehungs-, Präsenz- und Zivildienstzeiten gilt eine monatliche Beitragsgrundlage von 1.776,70 Euro (Wert 2017). Bei Arbeitslosigkeit zum Beispiel beträgt die Beitragsgrundlage 70 % des monatlichen Bruttoeinkommens, von dem das Arbeitslosengeld bemessen wird.
- **Zeiten einer freiwilligen Versicherung:** Das sind Zeiten, in denen Sie sich in der Pensionsversicherung freiwillig selbst- oder weiterversichern. Auch wenn Sie für Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums Beiträge bezahlen, sind das Zeiten einer freiwilligen Versicherung. Am Pensionskonto wird Ihnen die Beitragsgrundlage gutgeschrieben, von der Sie die Beiträge entrichten.

Es werden alle Beitragsgrundlagen für ein Kalenderjahr bis zur **Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2017: 69.720 Euro)** herangezogen.

- Wenn Sie darüber hinaus Beiträge für eine Erwerbstätigkeit bezahlt haben, wird Ihnen der **Versichertenanteil zurückgezahlt**.

Für jedes Kalenderjahr werden Ihnen 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme dieses Jahres am Pensionskonto gutgeschrieben.

- Das ergibt die „**Teilgutschrift**“ eines Kalenderjahres.

Die Teilgutschriften früherer Kalenderjahre werden aufgewertet. Die Aufwertung orientiert sich an der Entwicklung der Löhne. Die aufgewerteten Gutschriften werden mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres zusammengezählt.

Wenn Sie Versicherungszeiten vor 2005 erworben haben, wird für Sie eine **Kontoerstgutschrift** berechnet. Mit der Kontoerstgutschrift werden alle bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungszeiten abgerechnet und ins Pensionskonto eingetragen.

Die Teilgutschriften und eine etwaige Kontoerstgutschrift werden zusammengezählt.

- Das ergibt die „**Gesamtgutschrift**“.

Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt den monatlichen Pensionswert aus dem Pensionskonto (APG-Pension).

Dieser Betrag ist ein Bruttowert, Lohnsteuer und Krankenversicherung sind davon noch nicht abgezogen.

### **Wie funktioniert die Pflichtversicherung für Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Präsenzdienst/Zivildienst, Krankengeld, Wochengeld?**

Wie bereits erwähnt, werden **Beiträge in Ihr Pensionskonto auch eingezahlt** für

- Zeiten der Kindererziehung
- der Arbeitslosigkeit
- für den Präsenzdienst oder Zivildienst
- sowie für Zeiten, in denen Sie bestimmte Sozialleistungen (Krankengeld, Wochengeld, etc.) beziehen.

Seit 1. Jänner 2005 sind Sie als Arbeitsloser, Erziehender, Präsenz- und Zivildienstler usw. in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Beiträge



zahlt der Bund, das Arbeitsmarktservice (AMS) oder der Familienlastenausgleichsfonds. Bis 2004 wurden diese Zeiten ohne Beitragsleistung bzw. mit pauschalen Überweisungen zwischen AMS und Pensionsversicherung angerechnet.

### **Werden auch Beiträge für Schulzeiten am Pensionskonto angerechnet?**

Auch die Beitragsgrundlagen für Schul- und Studienzeiten werden Ihnen am Pensionskonto gutgeschrieben, wenn sie von Ihnen eingekauft wurden:

Sie können maximal einkaufen:

- 2 Jahre einer mittleren Schule
- 3 Jahre einer höheren Schule
- und 6 Jahre eines Studiums

### **Was ist das freiwillige „Pensionssplitting“ für Kindererziehung?**

Seit 2005 gibt es das **freiwillige „Pensionssplitting“ für Kindererziehung**.

- Erstmals können Eltern die **Pensionsanswartschaften**, die sie während der Kindererziehung erwerben, **untereinander aufteilen**.

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung einschränken oder ganz einstellen, haben Sie dadurch weniger Einkommen und möglicherweise auch eine niedrigere Pension.

- Um das teilweise auszugleichen, kann der Elternteil, der in dieser Zeit erwerbstätig ist, **bis zu 50% seiner Teilgutschrift**, die er mit dieser Erwerbstätigkeit erwirbt, **auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils übertragen**.

Die freiwillige Pensionsteilung ist für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes möglich. Das gilt erstmals für das Jahr 2005.

#### **Achtung:**

Sie müssen die freiwillige Pensionsteilung **bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes beantragen**. Als Eltern müssen Sie eine **Vereinbarung** abschließen, die Sie nicht mehr widerrufen können.

## 7. Wie hoch ist meine Pension?

### Direkt pension

Alterspensionen, vorzeitige Alterspensionen und Erwerbsunfähigkeitspensionen werden auch „**Direkt pensionen**“ genannt.

### Pension aus dem Pensionskonto (APG-Pension)

**Sie haben erstmals Versicherungszeiten nach dem 1. Jänner 2005 erworben**

Wenn Sie erstmals Versicherungszeiten nach dem 1. Jänner 2005 erwerben, wird die Pension aus dem Pensionskonto ermittelt.

### Wie funktioniert die Pensionsberechnung mit dem Pensionskonto?

Ausgangspunkt für die Pensionsberechnung ist die Gesamtgutschrift des Jahres, in das Ihr Pensionsbeginn fällt. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt den monatlichen Pensionswert. Dieser Betrag ist ein Bruttowert, Lohnsteuer und Krankenversicherung sind davon noch nicht abgezogen.

#### **Achtung:**

Wenn Sie **vorzeitig, also vor dem Regelpensionsalter** (derzeit 65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen), in Pension gehen, müssen wir Ihnen von der Pension einen **Abschlag** abziehen.

Der Abschlag beträgt 0,35 % für jeden Monat, um den Sie die Pension vorzeitig antreten (= 4,2 % pro Jahr), maximal aber 15 %.

Für die Korridor pension gibt es einen höheren Abschlag, maximal 15,3 %.

Beziehen Sie eine Erwerbsunfähigkeits pension, beträgt der Abschlag maximal 13,8 %.

Wenn Sie erst **nach dem Regelpensionsalter** in Pension gehen, erhalten Sie für jeden Kalendermonat des Aufschubs einen **Zuschlag** von 0,35 %. Wir können maximal drei Jahre berücksichtigen. Der Höchstzuschlag beträgt daher 12,6 %, wenn Sie die Pension mit 68 bzw. 63 Jahren antreten.

Wenn Sie **aus Gesundheitsgründen vor dem 60. Lebensjahr in Pension** gehen müssen, wird Ihre Pension aufgestockt, um eine unverschuldete Kleinstpension zu verhindern.

Für diese Aufstockung werden auch jene Monate berücksichtigt, die Sie bei Weiterarbeit bis zum 60. Lebensjahr erworben hätten.

### Beispiel für ein Pensionskonto

Jahr	Jahressumme der	Teilgutschrift (=1,78 % der BGL-Summe)	Gesamtgutschrift = Teilgutschrift + aufgewertete
2005	30.000	534,00	534,00
2006	31.000	551,80	1.096,48
2007	32.000	569,60	1.688,01
usw.			
2047	72.000	1.281,60	57.365,13
2048	73.000	1.299,40	59.811,83
2049	74.000	1.317,20	62.325,27

Aufwertung mit dem fiktiven Faktor 1,02

### Beispiel für eine Pensionsberechnung:

Gesamtgutschrift = 62.325,27 Euro

davon ein Viertel als monatliche Bruttoleistung = 4.451,81 Euro

Pensionsantritt mit 62 Jahren,

daher Abschlag für 36 Monate zu je 0,35 %

Abschlag =  $0,35\% \times 36 = 12,6\%$  der monatl. Bruttoleistung = 560,93 Euro

Pension = monatliche Bruttoleistung - Abschlag = **3.890,88 Euro**

### Pension aus dem Pensionskonto (APG-Pension)

#### Sie haben bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben

Auch für Sie ergibt sich Ihre Pension ausschließlich aus dem Pensionskonto. Seit 1.1.2014 ist das bisher komplizierte Berechnungssystem vereinfacht. Wir haben zum 1.1.2014 eine **Kontoerstgutschrift** berechnet. Diese berücksichtigt alle Versicherungszeiten bis zum 31.12.2013 und wurde als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins bereits bestehende Pensionskonto eingetragen.

## Wie errechnet sich meine Kontoerstgutschrift?

Zum 1.1.2014 werden zwei fiktive Pensionen (Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag) ermittelt und miteinander verglichen.

Beide Pensionen werden ohne Abschläge und ohne Beiträge zur Höherversicherung berechnet.

### Ausgangsbetrag

Als Ausgangsbetrag berechnen wir eine fiktive Alterspension nach den folgenden Bestimmungen:

- Bemessungszeitraum: Die Bemessungsgrundlage wird aus den 336 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet („28 besten Jahre“).
- Erhöhte Aufwertung der Beitragsgrundlage: Die Aufwertungsfaktoren werden um 30 % erhöht. Dadurch werden die Verluste aus der verlängerten Durchrechnung ausgeglichen.
- Erhöhte Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten: Kindererziehungszeiten werden anhand des tatsächlichen Einkommens mit der Bemessungsgrundlage aus den „28 besten Jahren“ bewertet, mindestens aber mit 122 % und höchstens 170 % des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage für das Jahr 2014 (Mindest/Höchstwert 1.046,43 Euro / 1.458,14 Euro).
- 1,78 % Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr.

### Vergleichsbetrag

Als Vergleichsbetrag ermitteln wir eine zweite fiktive Alterspension nach den zum 31.12.2013 geltenden Bestimmungen.

Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag werden abgeglichen. Die Kontoerstgutschrift beträgt mindestens 96,5% und höchstens 103,5% des Vergleichsbetrages. Der jeweilige Prozentsatz ist abhängig vom Geburtsjahrgang. Der Ausgangsbetrag wird mit dem prozentuellen Wert des Vergleichsbetrags verglichen. Das Vierzehnfache des so ermittelten Betrags bildet die Kontoerstgutschrift. Diese ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins Pensionskonto zu stellen und ersetzt die Teil- und Gesamtgutschriften für die Jahre bis 2013.

## Wie geht es nach der Kontoerstgutschrift weiter?

Für jedes weitere Jahr ab 2014 werden wir Ihre Beitragszahlungen im Pensionskonto gutschreiben und **zur Kontoerstgutschrift hinzurechnen**.

1,78 Prozent (Kontoprozentsatz ab dem Jahr 2005) der Beitragsgrundlagensumme werden wir Ihrem Pensionskonto als Teilgutschrift gutschreiben. Die Beträge werden jedes Jahr aufgewertet und ergeben in Summe die Gesamtgutschrift. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt den monatlichen Pensionswert. Dieser Betrag ist ein Bruttowert, Lohnsteuer und Krankenversicherung sind davon noch nicht abgezogen.

Bei früherem Pensionsantritt (Pensionskorridor ab 62) gibt es als Ausgleich für den längeren Lebenspensionsbezug Abschläge von der Pension. Bei späterem Antritt als mit 65 (Pensionskorridor bis 68) gibt es eine Erhöhung.

## Wie wird die Hinterbliebenenpension berechnet?

Grundsätzlich leiten wir eine Hinterbliebenenpension von der Höhe der Direktpension des Verstorbenen ab.

Wenn der Verstorbene noch keine Pension bezogen hat, berechnen wir eine „fiktive“ Pension zum Todeszeitpunkt.

## Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Die Witwen-/Witwerpension beträgt **zwischen Null und 60 % der („fiktiven“) Pension** des verstorbenen Ehepartners zum Ablebenszeitpunkt.

Der Prozentsatz hängt ab vom

- **Einkommen beider Ehepartner in den letzten zwei Kalenderjahren** vor dem Tod **und**
- von den **aktuellen Einkünften der Witwe/des Witwers**. Dafür rechnen wir Erwerbseinkommen und Pensionen bzw. Ruhegehälter an.

Wenn das **Einkommen des Verstorbenen** in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod **wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit abgesunken** ist, verhindert eine Sonderbestimmung, dass sich solche Einkommensminderungen auf die Höhe der Witwen-/Witwerpension negativ durchschlagen.

- In diesen Fällen ist für die Berechnung das Einkommen des Verstorbenen aus den letzten **vier Kalenderjahren** vor dem Tod heranzuziehen, wenn das für die Witwe/den Witwer günstiger ist.

### Die **Hinterbliebenenpension für Geschiedene:**

Grundsätzlich darf die Hinterbliebenenpension für Geschiedene die Unterhaltsleistung zum Zeitpunkt des Todes nicht überschreiten.

#### **Ausnahme:**

Wenn im Scheidungsurteil der Scheidungsgrund „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ und das überwiegende Verschulden des verstorbenen Ehepartners angeführt ist:

In diesem Fall steht die Witwen-/Witwerpension in voller Höhe zu, wenn

- die Ehe mindestens 15 Jahre angedauert hat
- und
- der geschiedene Ehepartner bei Rechtskraft der Scheidung schon 40 Jahre alt war.

Die „40-Jahre-Klausel“ entfällt bei

- Personen, die bei der Scheidung erwerbsunfähig waren
- oder
- Personen, die mit einem gemeinsamen Kind in Hausgemeinschaft leben, das Anspruch auf eine Waisenpension hat.

### **Wann wird die Abfertigung der Witwen-/Witwerpension ausbezahlt?**

Wenn die **Witwe/der Witwer noch einmal heiratet**, erlischt der Anspruch auf die Hinterbliebenenpension.

- In diesem Fall wird die Pension (ausgenommen befristete Pensionen) mit **einer Einmalzahlung** in der Höhe von 35 Monatspensionen **abgefertigt**. Eine Ausgleichszulage rechnen wir in die Abfertigungssumme nicht ein.

Wenn Sie uns die Wiederverhehlung melden (bitte beachten Sie Kapitel 14 – „Meldepflicht“), stellen wir die Pensionszahlungen ein und überweisen die Abfertigungssumme.

Wenn Ihre neue Ehe ohne überwiegende Schuld von Ihrer Seite geschieden wird oder Ihr Ehepartner stirbt:

- Dann zahlen wir die abgefertigte Pension wieder in der früheren Höhe aus, allerdings frühestens nach zweieinhalb Jahren.
- Unterhaltsleistungen aus der geschiedenen Ehe werden auf die Pension angerechnet und kürzen die Pension.

### Wie hoch ist die Waisenpension?

Die Waisenpension beträgt,

- wenn der andere Elternteil noch lebt:
  - 24 % der („fiktiven“) Pension des Verstorbenen
- wenn beide Elternteile verstorben sind:
  - 36 % der („fiktiven“) Pensionen der verstorbenen Eltern

### Wann wird eine Abfindung der Hinterbliebenenpension ausbezahlt?

Wenn es keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension gibt,

- weil die **Mindestversicherungszeit nicht erfüllt** ist  
oder
- weil es **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** gibt,  
dann wird unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Pension eine **einmalige Abfindung** gezahlt.
- Wenn die **Mindestversicherungszeit nicht erfüllt** ist, aber mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist:
  - Dann gebührt die Abfindung der Witwe/dem Witwer, dem hinterbliebenen eingetragenen Partner und den Kindern. Voraussetzung ist, dass die Ehe/Partnerschaft zum Todeszeitpunkt aufrecht war.
- Wenn es **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** gibt:
  - Dann erhalten unversorgte nahe Angehörige (z. B. Kinder, Eltern, Geschwister), die mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben und von diesem überwiegend erhalten wurden, eine Abfindung.

## 8. Zulagen und Zuschläge zur Pension

### Was ist die Höherversicherung?

Die Höherversicherung ist eine **freiwillige Zusatzversicherung**. Jeder Pflicht- oder Weiterversicherte kann sie eingehen.

- Sie führt zu einer Zusatzpension mit steuerlichen Begünstigungen.

Höherversicherungszahlungen sind – im Rahmen eines jährlichen Höchstbetrages – jederzeit möglich.

Wenn Sie Ihre Pension antreten, erhalten Sie für die Zahlungen einen „besonderen Steigerungsbetrag. Diesen Betrag zahlen wir Ihnen **monatlich zusätzlich zur Pension, 14-mal im Jahr**.

Die **Höhe des besonderen Steigerungsbetrags** hängt ab:

- von Ihrem Alter bei der Einzahlung und
- von Ihrem Alter bei Pensionsantritt.

Die Leistung ist umso höher, je früher Sie eingezahlt haben und je später Sie die Pension in Anspruch nehmen.

- Höherversicherungsleistungen sind **zu 75 % steuerfrei**. Die restlichen 25 % werden wie die Pension versteuert.
- Wir **passen** die Höherversicherungsleistung **jährlich dem Geldwert an**.
- Im **Todesfall** gehen die Leistungen aus der Höherversicherung auf die Hinterbliebenen über.
- Eine Höherversicherung ist **nicht empfehlenswert**, wenn Sie nur eine **kleine Pension** mit Ausgleichszulage zu erwarten haben.



## Besondere Höherversicherung bei Erwerbstätigkeit neben der Alterspension

Wenn Sie **neben einer Alterspension erwerbstätig** sind und **Pensionsversicherungsbeiträge bezahlen**:

- erhalten Sie für diese Beiträge einen „besonderen Höherversicherungsbetrag“.

Die Höhe des Betrages hängt von Ihrem Alter und vom Bemessungsjahr ab.

## Unter welchen Umständen erhalte ich die Ausgleichszulage zur Pension?

Bei einem ungünstigen Versicherungsverlauf und niedrigen Einkünften kann die Pension sehr niedrig ausfallen.

- In diesen Fällen springt der Bund mit der Ausgleichszulage ein.

Die Ausgleichszulage soll ein bestimmtes **Mindesteinkommen** sicherstellen.

Wenn Ihr verfügbares „Gesamteinkommen“ unter einem **gesetzlich festgelegten Mindestbetrag**, dem so genannten „**Richtsatz**“, liegt und der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt,

- dann stockt der Bund Ihre Pension bis zu diesem Richtsatz auf.

### **Achtung**

Wenn Sie sich gewöhnlich im **Ausland** aufhalten, bekommen Sie **keine Ausgleichszulage!**

Es gibt mehrere Richtsätze, die von verschiedenen persönlichen Umständen abhängen. Details zur Höhe - Kapitel 16 - „Werte des Jahres 2017“.

Das **Gesamteinkommen** umfasst grundsätzlich alle Einkünfte:

Die Pension(en), zu denen die Ausgleichszulage bezahlt wird, sind brutto anzurechnen, die übrigen Einkünfte netto.

Zum Gesamteinkommen zählen zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Leibrenten
- Kapitaleinkünfte und Vermögenserträge (Zinsen)
- Unterhaltsansprüche an getrennt lebende beziehungsweise geschiedene Ehepartner
- Unterhaltsansprüche an im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden mit einer Pauschale angerechnet, die vom Einheitswert abgeleitet wird

Nur einige Einkünfte zählen von Gesetz wegen **nicht zum Gesamteinkommen**. Das sind zum Beispiel:

- Pensionssonderzahlungen
- Familienbeihilfe und Studienbeihilfen
- Pflegegeld
- Sozialhilfeleistungen

Anders als etwa bei der Sozialhilfe wird bei der Ausgleichszulage **nicht verlangt**, dass Sie Ihr **Vermögen** für den Lebensunterhalt verwenden:

- Wenn Sie zum Beispiel ein Sparbuch haben, zählen nur die jährlichen Zinsen auf die Ausgleichszulage, aber nicht der eingezahlte Betrag.

Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben, werden auch die Einkünfte Ihres Ehepartners angerechnet.

### **Unter welchen Umständen erhalte ich einen Kinderzuschuss?**

Wenn Sie „**unversorgte Kinder**“ haben, also Kinder deren Unterhalt Sie leisten, bekommen Sie einen Kinderzuschuss zur Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension.

Wenn Sie eine **Witwen- bzw. Witwerpension** beziehen, gilt dies jedoch nicht: In diesen Fällen haben die Kinder Anspruch auf eine Waisenpension.

Den Zuschuss bekommen Sie für

- leibliche Kinder
- Adoptivkinder und Stiefkinder
- Enkelkinder, die mit Ihnen im Inland in Hausgemeinschaft leben.

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Waisenpension.

Details - Kapitel 5 – „Hinterbliebenenpensionen“

### **Wir zahlen den Kinderzuschuss bis zum 18. Geburtstag aus.**

Über den 18. Geburtstag hinaus bezahlen wir den Zuschuss

- für die Zeit der Ausbildung oder der Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, längstens aber bis zum 27. Lebensjahr.
- für Kinder, die vor dem 18. Lebensjahr oder während der Ausbildung erwerbsunfähig geworden sind.

In diesen Fällen müssen Sie einen Antrag auf den Zuschuss stellen.

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind 29,07 Euro. Der Anspruch auf den Kinderzuschuss besteht pro Kind nur einmal. Das gilt auch dann, wenn beide Elternteile eine Pension beziehen.

## **9. Welche Abzüge von der Bruttopension gibt es?**

Wenn Sie krankenversichert sind, beträgt Ihr Beitrag 5,1% Ihrer Bruttopension. Beziehen Sie neben der österreichischen Pension auch eine ausländische Rente, sind wir unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch von der ausländischen Leistung einen Krankenversicherungsbeitrag einzuheben.

Wenn Sie auch für Ihren **Ehepartner**, der bei Ihnen **mitversichert** ist, einen Krankenversicherungsbeitrag entrichten müssen, dann beträgt der Beitrag 8,5 %. Den Beitrag behalten wir von Ihrer Pension ein.

Auch Beiträge für die Familienversicherung und eine Option in der Krankenversicherung behalten wir von Ihrer Pension ein.

**Achtung:**

**Pensionen sind lohnsteuerpflichtig:**

Wir behalten die **Lohnsteuer** von Ihrer Pension ein.

Steuerfrei sind Pensionen

- bis ca. 1.110 Euro brutto.
- Bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern mit einem Kind erhöht sich der Betrag auf ca. 1.285 Euro.

Diese Werte gelten für das Jahr 2017.

Beziehen Sie neben Ihrer GSVG-Pension auch

- eine andere Sozialversicherungspension
- einen Ruhegenuss als Beamter

oder

- eine Leistung aus einer Pensionskasse
  - dann wird die **Lohnsteuer für alle Leistungen gemeinsam berechnet** und von der höchsten Leistung abgezogen („gemeinsame Versteuerung“).

Neben Krankenversicherung und Lohnsteuer kann es auch **andere Abzüge** geben. Hier einige Beispiele:

- **Kostenanteile** aus der GSVG-Krankenversicherung behalten wir direkt von der Pension ein.
- **Fällige Beitragszahlungen** können wir ebenfalls direkt von der Pension einbehalten.
- Falls wir die **Pension** oder Ausgleichszulage **überhöht ausbezahlt** haben (z. B. weil Einkünfte, die anzurechnen gewesen wären, nicht oder zu spät gemeldet wurden), dann behalten wir den zu viel ausbezahlten Betrag in Raten von der Pension ein.

Der **Abzug** von der Pension ist aber **begrenzt**:

- Es muss Ihnen ein Einkommen von mindestens 90% des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben.

# 10. Darf ich eine Erwerbstätigkeit neben meiner Pension ausüben?

Es hängt von der **Pensionsart** ab,

- ob Sie eine Erwerbstätigkeit neben Ihrer Pension ausüben dürfen und
- welche Auswirkungen eine zulässige Erwerbstätigkeit auf Ihre Pension hat.

Neben einer **Alterspension** können Sie **jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkung** auf Ihre Pension ausüben.

Für die Pensionsbeiträge, die Sie für diese Tätigkeit einzahlen, ermitteln wir den „**besonderen Höherversicherungsbetrag**“. Wir zahlen Ihnen diesen Betrag zur Pension aus.

## **Achtung**

Sie erhalten **keine vorzeitige Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension** mehr, wenn:

- Ihre Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG auslöst oder
- Ihr Monatsverdienst höher als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: 425,70 Euro) ist **oder**
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) übersteigen.

Auch wenn Sie eine **Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung** nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses beziehen, können wir keine Pension auszahlen.

**Lediglich eine BSVG-Pensionsversicherung** aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Einheitswert von nicht mehr als 2.400 Euro ist neben dem Bezug dieser Pensionsarten zulässig.

Die Pension fällt mit dem Tag weg, an dem Sie die Erwerbstätigkeit beginnen. Wenn Sie die Erwerbstätigkeit beenden, zahlen wir die Pension wieder aus.

Wenn Sie das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, wandeln wir Ihre Pension mit nächstfolgendem Monatsersten in eine Alterspension um.

Um Zeiten zu berücksichtigen, in denen Ihre vorzeitige Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension weggefallen ist, berechnen wir die Pension neu. Ab dann können Sie jede Erwerbstätigkeit ausüben.

**Achtung:**

Wir können Ihnen keine **Erwerbsunfähigkeitspension** auszahlen,

- solange Sie die Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben haben, die für die Beurteilung Ihrer Erwerbsunfähigkeit maßgeblich ist.

Wenn Sie die Pension bereits beziehen, ist eine Erwerbstätigkeit zulässig.

Wenn Ihre **Einkünfte höher als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro) sind, rechnen wir einen Teil der Einkünfte auf Ihre Pension an („**Teilpension**“). Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatlicher Grenzwert 4.290,32 Euro (Wert 2017). Ihre Pension kann sich dadurch bis auf die Hälfte reduzieren.

Wenn Sie das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. 65. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, können Sie die Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension umwandeln lassen. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Nach der Umwandlung können Sie jede Erwerbstätigkeit ohne negative Auswirkung auf Ihre Pension ausüben.

**Achtung:**

Auf die **Witwen-/Witwerpension** rechnen wir einen Teil Ihrer Erwerbseinkünfte an. Ihre Pension kann dadurch unter Umständen auch ganz wegfallen.

Bei einer **Waisenpension** kommt es im Normalfall nicht auf die Höhe Ihrer Einkünfte an:

- Entscheidend ist nur, ob Ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit überwiegend in Ihre Ausbildung fließt.

Eine Nebenbeschäftigung, die Ihre Ausbildung nicht beeinträchtigt, können Sie ohne Beschränkung des Einkommens ausüben.

**Achtung:**

**Meldepflichten:**

Innerhalb von sieben Tagen müssen Sie melden:

- die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit
- die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte
- den Bezug einer Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung

Zahlen wir eine zu hohe Pension aus, weil Sie eine Meldung unterlassen haben, dann müssen Sie den zu viel ausbezahlten Betrag zurückzahlen!

## 11. Wann gelten die Ruhensbestimmungen?

Vom Ruhen einer Leistung spricht man, wenn sie aus bestimmten Gründen nicht erbracht werden darf.

Die wichtigsten Ruhensgründe sind:

- **Bezug von ASVG-Krankengeld:**

Wenn Sie zugleich Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension und Anspruch auf ASVG-Krankengeld haben, dann ruht Ihre Pension in der Höhe des Krankengeldes. Wir zahlen Ihnen also Ihre Pension aus, vermindern diese jedoch in der Höhe des Krankengeldes, das Sie nach dem ASVG beziehen. Wenn Sie eine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen, rechnen wir das zuletzt bezogene Entgelt weiter auf Ihre Teilpension an.

- **Haft:**

Ihre Pension ruht, wenn Sie eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Für Ihre unversorgten Angehörigen sind spezielle Leistungen vorgesehen.

## 12. Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Wenn Sie in mehreren Staaten erwerbstätig waren und in einem der Staaten nicht lange genug tätig waren, um dort die Pensionsvoraussetzungen zu erfüllen, haben Sie unter Umständen pensionsrechtliche Nachteile.

Die Mobilität der Erwerbstätigkeiten wird immer größer, genauso wie die Notwendigkeit, Personen mit internationalen Versicherungslaufbahnen vor Nachteilen zu bewahren.

Als Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben Sie das Recht, in jedem der Mitgliedsstaaten zu leben und zu arbeiten. Wenn Sie dieses Recht in Anspruch nehmen, schützt Sie das Europarecht vor Nachteilen bei Ihrer Pension.

Für Ihren Anspruch auf Pension werden **Versicherungszeiten aus anderen Mitgliedsstaaten angerechnet**.

Die **Pension** wird Ihnen **in alle Staaten ausbezahlt** („exportiert“), allerdings **ohne Ausgleichszulage**.

Die Rechtsgrundlage dafür bilden die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Mit Hilfe dieser Bestimmungen erfolgt eine Koordination der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene.

Die Vorschriften gelten für die folgenden Staaten:

**Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.**



Zur Vermeidung von Pensionsnachteilen hat Österreich **auch mit einigen anderen Staaten zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen**. In diesen Abkommen ist unter anderem festgehalten, dass auch Versicherungszeiten, die in anderen Staaten erworben wurden, bei der Prüfung der Pensionsvoraussetzungen (z. B. Mindestversicherungszeit) berücksichtigt werden.

Diese Staaten sind:

**Australien, Bosnien/Herzegowina, Chile, Israel, Kanada, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Philippinen, Republik Indien, Republik Korea, Serbien, Tunesien, Türkei, USA und Uruguay.**

## 13. Sozialgerichtsverfahren

### Wie bringe ich eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht ein?

Wenn Sie glauben, dass wir Ihren Antrag zu Unrecht abgewiesen oder Ihre Leistung zu niedrig bemessen haben, können Sie unsere Entscheidung durch das Arbeits- und Sozialgericht überprüfen lassen.

Das Arbeits- und Sozialgericht ist das für Ihren Wohnort zuständige Landesgericht, für Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Sie können **innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung** gegen unseren Bescheid klagen. Im Verfahren zur Kontoerstgutschrift ist als Zwischenschritt ein Widerspruchsbescheid erforderlich.

Die Klage können Sie einbringen:

- beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht
- beim Bezirksgericht Ihres Wohnortes
- bei der SVA

und zwar:

- entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung  
oder
- mündlich beim Bezirksgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht.

Die Klage muss enthalten:

- die Darstellung des Falles
- ein bestimmtes Begehren („Ich beantrage die Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension im gesetzlichen Ausmaß.“)
- die Beweismittel, die Ihren Anspruch unterstützen
- eine Kopie des Bescheids, gegen den Sie Klage einbringen

Beim Sozialgericht gibt es keinen Vertretungszwang. Sie müssen also keinen Rechtsanwalt einschalten, sondern können den Rechtsstreit selbst führen. Sie können auch eine geeignete Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, zum Beispiel Ihren Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder oder Freunde. Auch die gesetzlichen Interessenvertretungen (z. B. die Wirtschaftskammer) übernehmen die Vertretung ihrer Mitglieder vor dem Sozialgericht.

Die Kosten des Verfahrens tragen wir. Wenn Sie einen Anwalt einschalten und den Prozess verlieren, müssen Sie für die Anwaltskosten aufkommen.

### **Berufung und Revision**

Gegen das **Urteil eines Arbeits- und Sozialgerichtes** können Sie **innerhalb von vier Wochen** nach der Zustellung beim Oberlandesgericht berufen.

Je nach dem wo Sie wohnen, ist das Oberlandesgericht Wien, Linz, Graz oder Innsbruck für Sie zuständig.

Das Berufungsverfahren können Sie nicht mehr selbst führen. Sie müssen sich durch eine qualifizierte Person (z. B. Mitarbeiter einer Interessenvertretung, Rechtsanwalt) vertreten lassen.

Wenn auch das Oberlandesgericht gegen Sie entscheidet, können Sie den Obersten Gerichtshof einschalten. In diesem Fall müssen Sie jedenfalls einen Anwalt beauftragen.

## 14. Meldungen und Auskünfte

Wenn Sie eine **Pension beziehen** und es **Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** gibt, kann das auch für Ihren Pensionsbezug von Bedeutung sein.

- Wenn Sie eine Pension von uns beziehen oder eine Pension beantragt haben, müssen Sie uns daher rasch von allen wichtigen Änderungen in Kenntnis setzen.

### **Achtung:**

**Grundsätzlich** haben Sie laut Gewerblichem Sozialversicherungsgesetz **zwei Wochen Zeit**, um uns wichtige Informationen zu melden.

Ausnahme: **Innerhalb von sieben Tagen** müssen Sie melden

- die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit
- die Höhe und jede Änderung Ihres Erwerbseinkommens

Meldungen müssen Sie **schriftlich** einbringen!

Wenn Sie **Pflegegeld beziehen**, müssen Sie uns **innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug melden**, wenn diese Veränderungen folgende Maßnahmen begründen:

- den Verlust des Pflegegeldbezuges
- eine Minderung des Pflegegeldbezuges
- das Ruhen des Anspruches
- eine Anrechnung auf das Pflegegeld

Wenn Sie eine Pension von uns beziehen oder beantragt haben, besteht für Sie **Auskunftspflicht**.

- Sie müssen auf Anfragen von uns **innerhalb von zwei Wochen wahrheitsgemäße Auskünfte** erteilen oder Unterlagen zur Einsicht vorlegen.

**Achtung:**

Wenn wir eine **Geld- oder Sachleistung zu Unrecht erbracht** haben, weil die Melde- oder Auskunftspflicht nicht erfüllt worden ist:

- In diesem Fall sind wir gesetzlich verpflichtet, die Geldleistung beziehungsweise den Aufwand für die Sachleistung **zurückzufordern!**

## 15. Pensionsanpassung

Damit der Wert der Pensionen gesichert ist, werden diese regelmäßig **im Ausmaß der Inflationsrate erhöht**.

Um wie viel mehr wir auszahlen, hängt ab

- von der durchschnittlichen **Erhöhung des Verbraucherpreisindex** in den zwölf Kalendermonaten bis einschließlich Juli des Vorjahres – für 2017 also vom August 2015 bis Juli 2016.

Den Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fest.

Im Jahr 2017 wurden die Pensionen um **0,8 Prozent** erhöht.

Die Pensionen werden erst nach einer Wartezeit von einem Jahr erstmals erhöht (Leistungen mit einem Stichtag 2016 daher erstmals zum 1. Jänner 2018).

Außer den Pensionen werden auch die Richtsätze für die Ausgleichszulage und verschiedene Grenzwerte, die für die Pensionen von Bedeutung sind, um **0,8 Prozent** (= durchschnittlicher Verbraucherpreisindex) erhöht.

## 16. Werte des Jahres 2017

### Pensionsanpassung

Anpassungsfaktor .....	1,008
ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wegfall der vorzeitigen Alterspension) .....	425,70 Euro
Kinderzuschuss pro Kind .....	29,07 Euro

### Ausgleichszulagenrichtsätze für Alters- und Erwerbsunfähigkeitspensionen

Alleinstehende („Einzelrichtsatz“) .....	889,84 Euro
Alleinstehende mit mindestens 30 Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit („Besonderer Einzelrichtsatz“) .....	1.000,00 Euro
Personen, die mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben („Familienrichtsatz“) .....	1.334,17 Euro
Für jedes Kind im gemeinsamen Haushalt mit einem Nettoeinkommen unter 327,29 Euro erhöht sich der Richtsatz um .....	137,30 Euro
(abzüglich Kinderzuschuss)	

### für Hinterbliebenenpensionen

Witwen/ Witwerpensionen .....	889,84 Euro
Halbwaisen unter 24 .....	327,29 Euro
über 24 .....	581,60 Euro
Vollwaisen unter 24 .....	491,43 Euro
über 24 .....	889,84 Euro

### Einkauf von Schul- und Studienzeiten

pro Schulmonat/Studienmonat/Ausbildungsmonat .....	1.135,44 Euro
--	---------------



# Adressen der SVA Landesstellen

<b>Wien</b>	1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Telefon 05 08 08-2031, Fax 05 08 08-9139 E-Mail: pps.w@svagw.at
<b>Niederösterreich</b>	3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1, Telefon 05 08 08-2032, Fax 05 08 08-9239 E-Mail: pps.noe@svagw.at  Servicestelle Baden 2500 Baden, Bahngasse 8, Telefon 05 08 08-2072, Fax 05 08 08-9298 E-Mail: service.baden@svagw.at
<b>Burgenland</b>	7000 Eisenstadt, Osterwiese 2, Telefon 05 08 08-2033, Fax 05 08 08-9339 E-Mail: pps.bgld@svagw.at
<b>Oberösterreich</b>	4010 Linz, Mozartstraße 41, Telefon 05 08 08-2034, Fax 05 08 08-9439 E-Mail: pps.ooe@svagw.at
<b>Steiermark</b>	8010 Graz, Körblergasse 115, Telefon 05 08 08-2035, Fax 05 08 08-9539 E-Mail: pps.stmk@svagw.at
<b>Kärnten</b>	9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 67, Telefon 05 08 08-2036, Fax 05 08 08-9639 E-Mail: pps.ktn.@svagw.at
<b>Salzburg</b>	5020 Salzburg, Auerspergstraße 24, Telefon 05 08 08-2037, Fax 05 08 08-9739 E-Mail: pps.sbg@svagw.at
<b>Tirol</b>	6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1, Telefon 05 08 08-2038, Fax 05 08 08-9839 E-Mail: pps.t@svagw.at
<b>Vorarlberg</b>	6800 Feldkirch, Schloßgraben 14, Telefon 05 08 08-2039, Fax 05 08 08-9339 E-Mail: pps.vbg@svagw.at







